

Bericht und Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Stadtrat von Luzern

Ombudsstelle der Stadt Luzern

- Teilrevision Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 (sRSL 0.3.1.1.3)
- Wahl Ombudsperson und Stellvertretung für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029

Von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet mit Beschluss vom 16. Oktober 2025

Mediensperrfrist: 29. Oktober 2025, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Seit Januar 2014 dient die Ombudsstelle der Stadt Luzern ratsuchenden Privaten im Umgang mit der städtischen Verwaltung sowie dem städtischen Personal als unabhängige Anlaufstelle, um für Beanstandungen Lösungen zu finden. Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Ombudsperson und deren Stellvertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird diese Wahl für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 vorgenommen.

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat die Wiederwahl von Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson und die Wahl von Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson.

Im Weiteren beantragt die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Stadtrat eine Änderung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern. Mit der Reglementsänderung soll einerseits eine Grundlage geschaffen werden, um die Ombudsstelle in Zukunft im Topsharing leiten zu lassen; andererseits soll die Möglichkeit, dass die Ombudsstelle Leistungen für Dritte erbringt, reglementarisch statuiert werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Zielsetzung	4
3 Wiederwahlen	5
3.1 Wiederwahl der Ombudsperson.....	5
3.2 Wiederwahl der Stellvertretung	5
4 Änderung des Reglements über die Ombudsstelle	5
4.1 Schaffung einer Topsharing-Grundlage	5
4.2 Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen	6
4.3 Weitere Änderungen	7
5 Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	8

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Mit [B+A 40 vom 5. Dezember 2012](#): «Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern» hat der Grosse Stadtrat am 31. Januar 2013 die Schaffung einer Ombudsstelle beschlossen. Die Ombudsstelle steht der Bevölkerung seit Januar 2014 zur Verfügung.

Nach Art. 12 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 ([sRSL 0.3.1.1.3](#)) wählt der Grosse Stadtrat die Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission (bzw. neu der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission) für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar des übernächsten Jahres nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Stadtrates. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 hat der Grosse Stadtrat am 23. September 2021 Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson und Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson gewählt ([B+A der Geschäftsprüfungskommission vom 26. August 2021](#)).

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beurteilt die Ergebnisse der Beratungstätigkeit der Ombudsstelle als positiv: Die Fallerledigung erfolgt effektiv, lösungsorientiert und wertschätzend. Lucia Schnider Stulz und Markus Vanza stellen sich zur Wiederwahl. Sie haben gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission jedoch bereits frühzeitig und transparent kommuniziert, dass sie einen Rücktritt während der Amtsdauer in Betracht ziehen.

2 Zielsetzung

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission befürwortet eine Wiederwahl trotz des angekündigten möglichen Doppelrycktritts während der Amtsdauer und beantragt dem Grossen Stadtrat die Wiederwahl der beiden Amtsträger.

Die absehbare Neubesetzung der Leitung der Ombudsstelle soll als Chance genutzt werden, die reglementarischen Grundlagen so anzupassen, dass die Ombudsstelle in Zukunft auch im Topsharing geführt werden können soll.

Die für die Schaffung dieser Möglichkeit nötige Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern soll zum Anlass genommen werden, zusätzlich eine Grundlage zu schaffen, die es der Ombudsstelle ermöglicht, ihre Leistungen auch zugunsten Dritter zu erbringen.

3 Wiederwahlen

3.1 Wiederwahl der Ombudsperson

Lucia Schnider Stulz stellt sich für eine Wiederwahl für die kommende Amtsdauer zur Verfügung.

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beurteilt die Ergebnisse der Beratungstätigkeit der Ombudsstelle – wie in den Vorjahren – positiv: Die Erledigung der immer grösseren Zahl von Fällen erfolgt sehr effektiv, lösungsorientiert und wertschätzend. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Ombudsstelle unter der Leitung von Lucia Schnider Stulz nicht nur materiell, sondern auch administrativ weiterentwickelt hat. So hat die Ombudsstelle in der zu Ende gehenden Amtszeit zum Beispiel ein elektronisches Geschäftsverwaltungsprogramm (GEVER/CMI) eingeführt.

Lucia Schnider Stulz ist sowohl in der Verwaltung als auch in der breiten Bevölkerung als vertrauenswürdige und gleichzeitig beharrliche Fachfrau anerkannt und geschätzt. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat, Lucia Schnider Stulz für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 als Ombudsperson wiederzuwählen.

3.2 Wiederwahl der Stellvertretung

Markus Vanza stellt sich für eine Wiederwahl für die kommende Amtsdauer zur Verfügung.

Der Grosse Stadtrat hat Markus Vanza am 23. September 2021 zum Stellvertreter der Ombudsperson gewählt. Das Zusammenwirken von Lucia Schnider Stulz und Markus Vanza bewährt sich seit seinem Amtsantritt am 1. Januar 2022. Dank seiner langjährigen Führungserfahrung im öffentlichen Dienst und seiner Tätigkeit als Stellvertreter der Ombudsperson des Kantons Zug (gewählt bis Dezember 2026) bringt Markus Vanza als zertifizierter Mediator SDM-FSM die optimalen Voraussetzungen für die Stellvertretungsfunktion mit. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat, Markus Vanza für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 als Stellvertreter der Ombudsperson zu wählen.

4 Änderung des Reglements über die Ombudsstelle

4.1 Schaffung einer Topsharing-Grundlage

Mit der Änderung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 23. September 2021 wurde ein intensiverer Einbezug der Stellvertretung ermöglicht. Die Stellvertretung ist seit Inkrafttreten dieser Änderung am 1. Januar 2022 nicht mehr nur im Verhinderungsfalle aktiv, sondern fix in die Tätigkeit der Ombudsstelle eingebunden. Dank dieses kontinuierlichen Zusammenarbeitsprozesses ist seither nicht mehr nur die verlässliche Erreichbarkeit der Ombudsstelle sichergestellt, sondern insbesondere auch eine einheitliche, qualitativ hochstehende Praxis der Aufgabenerfüllung. Die Anpassung hat massgeblich dazu beigetragen, die Qualität der Tätigkeit der Ombudsstelle zu sichern.

In einem weiteren Schritt soll nun die Grundlage geschaffen werden, damit die Ombudsstelle im Topsharing geführt werden kann. Art. 53a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([GO; sRSL 0.1.1.1.1](#)) besagt, dass die Ombudsstelle «von einer Ombudsperson» geführt wird (Abs. 2). Topsharing ist eine Führungsmethode, bei der eine Führungs- bzw. Leitungsposition von zwei oder mehr Personen besetzt wird. Gegen aussen tritt eine Co-Leitung immer mit einer Stimme auf, weshalb die Führung der Ombudsstelle im Topsharing mit der Gemeindeordnung vereinbar ist.

Die Besetzung des Amtes der Ombudsperson mit einer Person hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Dennoch erachtet es die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission als Chance, für das Amt der Ombudsperson ein Topsharing vorsehen zu können. Einerseits kann dadurch die Verantwortung auf mehrere Personen verteilt werden, was die Belastung für jede Person reduziert. Andererseits bringen zwei Personen verschiedene Perspektiven und Erfahrungen mit, was einer qualitativ hochstehenden Lösungsfindung zuträglich ist. Die im Idealfall komplementären Fähigkeiten und sich ergänzenden Stärken von zwei Personen unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer drei Hauptaufgaben: Information und Beratung von Ratsuchenden, die Prüfung von Beschwerden und die Vermittlung bei Konflikten zwischen der Bevölkerung bzw. den städtischen Mitarbeitenden und der Verwaltung.

Um dem Grossen Stadtrat als Wahlbehörde möglichst grosse Flexibilität zu gewähren, soll in Zukunft eine Besetzung des Amtes der Ombudsperson sowohl durch eine von einer Stellvertretung unterstützte Einzelperson als auch im Topsharing möglich sein. Eine Stellvertretung soll somit nur noch eingesetzt werden, wenn die Ombudsstelle nicht im Topsharing geführt wird.

Die Artikel 12 ff. des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern sind entsprechend anzupassen. Diese Artikel besagen, dass der Grosse Stadtrat die Ombudsperson und deren Stellvertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt (Art. 12) und dass die Stellvertretung bei längerer Abwesenheit und bei einem Ausstand der Ombudsperson sowie bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe tätig wird und die gleichen Aufgaben und Befugnisse hat wie die Ombudsperson (Art. 13). Diese Bestimmungen sollen dahingehend angepasst werden, dass nicht mehr von «der Ombudsperson und deren Stellvertretung» gesprochen wird, sondern vom «Amt der Ombudsperson, für das der Grosse Stadtrat eine Person oder zwei Personen für eine Doppelbesetzung im Topsharing wählt». Konkret heisst das, dass der Grosse Stadtrat auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission entweder eine Ombudsperson und eine Stellvertretung wählt oder zwei Personen, die das Amt der Ombudsperson im Topsharing ausüben. Bisher stehen insgesamt 90 Stellenprozent zur Verfügung, wovon 70 Prozent für die Ombudsperson und 20 Prozent für die Stellvertretung vorgesehen sind. Für das Jahr 2026 wird eine Erhöhung um 30 Stellenprozent beantragt: Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Stadtrates stehen der Ombudsstelle ab 1. Januar 2026 somit 120 Stellenprozent zur Verfügung, wovon 70 Prozent für die Ombudsperson und 50 Prozent für die Stellvertretung vorgesehen sind. Bei einer Besetzung des Amtes der Ombudsperson im Topsharing würde sich das Gesamtpensum zu gleichen Teilen auf die beiden Personen verteilen, sofern sich diese nach der Wahl nicht auf eine andere Verteilung einigen. Reglementarisch festgehalten wird, dass kein Pensum weniger als 40 Prozent umfassen darf. Es ist davon auszugehen, dass eine Besetzung des Amtes der Ombudsperson durch zwei Personen im Topsharing im Vergleich zu einer Besetzung des Amtes durch eine Person (inkl. Stellvertretung) zu Mehrkosten führen wird, weil das zur Verfügung stehende Pensum von zwei Personen erbracht wird, die beide in einer höheren Richtfunktion eingereiht sind. Dieser Umstand ist bei der Budgetierung gemäss Art. 17 zu berücksichtigen.

Wenn eine Person während der Amtsdauer zurücktritt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet, sorgt der Grosse Stadtrat auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission für eine Wiederbesetzung.

4.2 Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen

Gemäss Art. 1 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern dient die Ombudsstelle ratsuchenden Privaten im Umgang mit der städtischen Verwaltung sowie dem städtischen Personal als unabhängige Anlaufstelle, um für Beanstandungen Lösungen zu finden. Die Ombudsstelle ist für alle Beanstandungen zuständig, welche den Stadtrat und Personen betreffen, die bei der Stadt Luzern in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt sind (Art. 4 Abs. 1). Ausdrücklich ausgenommen von der Zuständigkeit der Ombudsstelle sind Beanstandungen gegen Tätigkeiten namentlich folgender Organisationen: Grosser Stadtrat, Einbürgerungskommission der Stadt Luzern,

Gemeinde- und Zweckverbände, juristische Personen, an denen die Stadt beteiligt ist (Art. 4 Abs. 2). An dieser Zweck- und Zuständigkeitsordnung soll grundsätzlich festgehalten werden.

Indessen zeigt die Erfahrung, dass verschiedene privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen die Dienstleistungen der Ombudsstelle gern in Anspruch nehmen würden. So erbringt die Ombudsstelle beispielsweise seit Längerem Dienstleistungen für die Mitarbeitenden des Luzerner Theaters oder der Viva Luzern AG.

Um der Zusammenarbeit mit Dritten bzw. die Leistungserbringung zugunsten von Dritten rechtlich korrekt abzustützen, soll das Reglement über die Ombudsstelle ergänzt und der Abschluss von Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen explizit reglementarisch verankert werden. In einem neuen Artikel 4a soll statuiert werden, dass die Ombudsstelle ihre Leistungen auch für andere Gemeinwesen sowie weitere mit der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse betraute Dritte erbringen kann, wobei die Leistungen mindestens kostendeckend zu verrechnen sind. Art. 11, der die Unentgeltlichkeit der Ombudsstelle regelt, ist dahingehend zu ergänzen, dass Dienstleistungen zugunsten Dritter gemäss Art. 4a von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind.

Entsprechende Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen sind von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen. Rechenschaftspflichtig ist die Ombudsstelle der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nur im Bereich der Tätigkeit zugunsten von ratsuchenden Privaten im Umgang mit der städtischen Verwaltung. Im Rahmen der Leistungserbringung zugunsten Dritter ist die Ombudsstelle nur diesen gegenüber rechenschaftspflichtig. Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission erstattet die Ombudsstelle Bericht über die Erfüllung der Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen, namentlich über den (zeitlichen) Aufwand und den (finanziellen) Ertrag. Bei hoher Belastung hat die Ombudsstelle die Fälle der Stadt Luzern prioritär zu behandeln.

4.3 Weitere Änderungen

Am 1. August 2025 ist das neue Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates ([GR GRSTR: sRSL 0.3.1.1.1](#)) in Kraft getreten. Im Rahmen der Totalrevision des Geschäftsreglements wurden die Namen der ständigen parlamentarischen Kommissionen dahingehend angepasst, dass sie den Wirkungsbereich der Kommission klarer abbilden. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde zur Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK). Im Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern wird die Geschäftsprüfungskommission mehrfach namentlich genannt. Die vorliegende Teilrevision soll genutzt werden, um den Begriff «Geschäftsprüfungskommission» durchgehend mit «Finanz- und Geschäftsprüfungskommission» zu ersetzen.

5 Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat,

- der Änderung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 zuzustimmen;
- für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson zu wählen;
- für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson zu wählen.

Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Oktober 2025



Adrian Albisser
Kommissionspräsident

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vom 16. Oktober 2025 betreffend

Ombudsstelle der Stadt Luzern

- Teilrevision Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 (sRSL 0.3.1.1.3)
- Wahl Ombudsperson und Stellvertretung für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029,

gestützt auf den Bericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 26 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 12 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 4a Leistungen zugunsten Dritter

¹ Die Ombudsstelle kann ihre Leistungen auch für andere Gemeinwesen sowie weitere mit der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse betraute Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts erbringen. Die Leistungen sind mindestens kostendeckend zu verrechnen.

² Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen sind durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen.

³ Im Rahmen der Leistungserbringung zugunsten Dritter ist die Ombudsstelle nur diesen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 11 Unentgeltlichkeit

Die Dienstleistungen und das Verfahren vor der Ombudsstelle sind kostenlos. Vorbehalten bleiben Dienstleistungen zugunsten Dritter gemäss Art. 4a.

Art. 12 Wahl

¹ Der Grosse Stadtrat wählt für das Amt der Ombudsperson eine Person oder zwei Personen für eine Besetzung im Topsharing auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² *(bleibt unverändert)*

³ Bei einer Besetzung im Topsharing erfolgt die Verteilung des Gesamtpensums zu gleichen Teilen, sofern sich die beiden Personen nach der Wahl nicht auf eine andere Verteilung einigen. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen.

Art. 13 Stellvertretung

¹ Wird das Amt der Ombudsperson von einer Person besetzt, wählt der Grosse Stadtrat auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Stellvertretung. Bei einer Besetzung im Topsharing stellen die beiden Personen gegenseitig die Stellvertretung sicher.

² Die Stellvertretung wird bei längerer Abwesenheit und bei einem Ausstand der Ombudsperson sowie bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Im Übrigen sind die Bestimmungen betreffend den Ausstand gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

Im ganzen Reglement wird die Bezeichnung «Geschäftsprüfungskommission» ersetzt durch «Finanz- und Geschäftsprüfungskommission».

2. Die Änderung tritt am 1. März 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- II. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 wird Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson gewählt.
- III. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 wird Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson gewählt.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.